



Veranstaltungsrichtlinien

Stadtratsbeschluss vom 9. Juli 2014 (621)

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes vom 23. November 2011 (Benutzungsordnung; AS 551.210) in Verbindung mit Art. 49 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (AS 101.100), folgende Veranstaltungsrichtlinien:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definition

Als Veranstaltung gilt ein zeitlich und örtlich begrenzter Anlass auf öffentlichem Grund im Freien, in Fahrnisbauten oder in Zelten mit Ausnahme politischer und religiöser Anlässe im engeren Sinne.

Art. 2 Bewilligungsvoraussetzungen

Veranstaltungen werden gestützt auf folgende Kriterien bewilligt:

- a. Örtliche Voraussetzungen,
- b. Zeitliche Voraussetzungen,
- c. Polizeigüterschutz,
- d. Weitere gesamtstädtische Interessen (ökonomische, ökologische und soziale Aspekte, Jugendförderung).

Art. 3 Örtliche Voraussetzungen

¹Veranstaltungen werden bewilligt, wenn sie mit den entsprechenden städtischen Nutzungskonzepten vereinbar sind. Zu diesen zählen auch Anliegen der Quartier- und Standortentwicklung.

²Bei Örtlichkeiten der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II werden in der Regel jährlich zwei und bei Lärmempfindlichkeitsstufe ES III und höher in der Regel vier Veranstaltungen mit erheblichen Auswirkungen bewilligt. Bei der Festlegung der maximalen Anzahl von Veranstaltungen pro Örtlichkeit wird in jedem Fall die Gesamtbelastung des Raumes berücksichtigt.

³In den als Ruheinseln ausgeschiedenen Gebieten (z. B. Waldgebiete, von Waldgebieten umschlossene Freihaltezonen) werden keine Veranstaltungen bewilligt, ausgenommen sind Jugendpar-

tys und waldspezifische Sportveranstaltungen an ausgewählten Standorten.

⁴ In Friedhöfen können Veranstaltungen aus besonderen Gründen bewilligt werden.

Art. 4 Polizeigüterschutz

Die Bewilligungsbehörde kann von Veranstaltenden je nach Veranstaltungsart und -grösse insbesondere ein Sicherheits-, Lärmschutz-, Sanitätsdienst-, Mobilitäts- und Entsorgungskonzept verlangen.

Art. 5 Rahmenezusagen

Für Veranstaltungen kann eine Rahmenezusage für die beiden darauf folgenden Jahre abgegeben werden, sofern die Veranstaltung ohne Beanstandungen ablief und sie im gleichen Rahmen durchgeführt werden soll.

II. Veranstaltungsarten

Art. 6 Quartierveranstaltungen

Bis zu drei aufeinander folgende Tage pro Jahr, einmal bis spätestens 02.00 Uhr, einmal bis spätestens 24.00 Uhr, einmal ausserhalb der Nachtruhezeiten bzw. sonntags bis spätestens 22.00 Uhr, wird Folgendes bewilligt:

- a. Quartierfeste, die von Quartiervereinen der Stadt Zürich, der Stadt unterstützten Vereinen bzw. Institutionen oder mindestens drei seit drei Jahren für das Quartier tätigen Vereinen organisiert werden,
- b. Feste in geschlossenen Siedlungen (z. B. Genossenschaftstage).

Art. 7 Kleinstveranstaltungen

Bis zu einem Tag pro Jahr ausserhalb der Nachtruhezeiten werden nicht kommerzielle Kleinstveranstaltungen ohne nennenswerte Installationen und Verkehrsbehinderungen bewilligt, sofern sie einen Quartierbezug aufweisen und weniger als 100 Teilnehmende zu erwarten sind.

Art. 8 Sportveranstaltungen

Bis zu zwei aufeinander folgende Tage pro Jahr, einmal bis spätestens 24.00 Uhr, einmal bis spätestens 23.00 Uhr bzw. sonntags bis spätestens 22.00 Uhr, werden grosse Sportveranstaltungen bewilligt, sofern mindestens zwölf Mannschaften aus

verschiedenen Vereinen oder Firmen oder mindestens 100 Einzelwettkämpfende teilnehmen.

Art. 9 Film- und Fernsehübertragungen

Bis zu zehn Tage pro Jahr jeweils bis spätestens 23.30 Uhr werden Open-Air-Kinos oder Übertragungen von internationalen Sportveranstaltungen auf Grossleinwände bewilligt, die von Quartiervereinen der Stadt Zürich, der Stadt unterstützten Vereinen bzw. Institutionen oder mindestens drei seit drei Jahren für das Quartier tätigen Vereinen organisiert werden.

Art. 10 Vereins- und Firmenfeste

Bis zu einem Tag pro Jahr bis spätestens 02.00 Uhr bzw. sonntags bis spätestens 22.00 Uhr werden Feste von ortsansässigen Firmen und Vereinen anlässlich von Jubiläen jeweils frühestens nach 10 Jahren und im Abstand von 10 Jahren und bei 25- und 75-Jahre-Jubiläen bewilligt.

Art. 11 Bauabschlussfeste

Bis zu einem Tag pro Jahr bis spätestens 02.00 Uhr bzw. sonntags bis spätestens 22.00 Uhr werden nach mindestens einmonatigen Tiefbauarbeiten mit Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Liegenschaften Veranstaltungen bewilligt.

Art. 12 Anlässe politischer Parteien

Bis zu einem Tag pro Jahr bis spätestens 24.00 Uhr bzw. sonntags bis spätestens 22.00 Uhr werden Anlässe politischer Parteien oder Gruppierungen bewilligt, die bereits einmal an Gemeinderatswahlen teilgenommen haben.

Art. 13 Präsentationen und Eröffnungen

Bis zu einem Tag pro Jahr werktags ausserhalb der Nachtruhezeiten bzw. sonntags, ausgenommen an hohen Feiertagen, von 11.00 bis 22.00 Uhr wird Folgendes bewilligt:

- a. Präsentationen zur Tourismus- und Standortförderung,
- b. Neueröffnungen von Geschäften,
- c. Wiedereröffnungen von Geschäften nach mindestens einmonatiger Umbauzeit.

Art. 14 Jugendpartys

Personen zwischen 18 und 25 Jahren mit Wohnsitz in der Stadt Zürich werden nicht kommerzielle Jugendpartys im Freien bewilligt.

Art. 15 Übrige Veranstaltungen

Bis zu einem Tag pro Jahr bis spätestens 23.00 Uhr bzw. sonntags und während der Winterzeit bis spätestens 22.00 Uhr wird eine von Privatpersonen, einzelnen Vereinen oder der Verwaltung organisierte Veranstaltung beim Nachweis eines öffentlichen Interesses auf öffentlichem Grund bewilligt werden.

III. Zuständigkeiten Bewilligung

Art. 16 Grundsatz

¹ Die Stadtpolizei, Büro für Veranstaltungen, bewilligt Veranstaltungen gemäss Art. 6 bis 15 und sorgt für die verwaltungsinterne Vernehmlassung und Koordination.

² Bei Differenzen innerhalb der Stadtverwaltung entscheidet die Chefin oder der Chef der Verwaltungsabteilung der Stadtpolizei.

³ Die Stadtpolizei, Büro für Veranstaltungen, bewilligt Kleinstveranstaltungen nach Art. 7 mit den üblichen Auflagen ohne stadtinterne Vernehmlassung.

Art. 17 Ausnahmen

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements wird ermächtigt, für Veranstaltungen Bewilligungen in Abweichung von diesen Richtlinien zu erteilen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

² Der Stadtrat befindet über den zeitlichen und örtlichen Rahmen von einmaligen Grossveranstaltungen mit bedeutenden Auswirkungen auf die Bevölkerung und der Sperrung von Hauptverkehrsachsen während längerer Zeit.

IV. Gebühren und Dienstleistungskosten

Art. 18 Grundsatz

¹ Es werden Bewilligungs- und Schreibgebühren erhoben.

² Für die Nutzung des öffentlichen Grundes durch Verkaufsstände, Promotionsstände, Festwirtschaften und andere gewerbliche Aktivitäten anlässlich von Veranstaltungen wird unter Berücksichtigung von Art und Dauer der Benutzung sowie der Lage eine Benutzungsgebühr festgesetzt.

³ Gebühren für hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung (inkl. Energie und Wasser) werden verrechnet.

⁴ Erbringt die Stadtverwaltung ausnahmsweise Leistungen zu Gunsten der Veranstaltung, zu denen sie nicht verpflichtet ist,

wird voller Kostenersatz verlangt. Die Stadtverwaltung kann die Veranstaltenden auch verpflichten, solche Leistungen in angemessenem Umfang selber zu erbringen oder Dritte auf eigene Kosten damit zu beauftragen.

Art. 19 Ausnahmen

¹ Von der Benutzungsgebührenpflicht öffentlicher Grund befreit sind:

- a. Offizielle 1. August-Feiern,
- b. Jugendpartys,
- c. eigene Veranstaltungen der Stadt Zürich,
- d. gemeinnützige Anlässe, sofern über die bestimmungsgemässe Verwendung des Rechnungsergebnisses vollständig Rechenschaft abgelegt wird,
- e. Quartierfeste und -veranstaltungen (ausgenommen Märkte) mit Verkaufsständen bis zu 150 Quadratmetern Fläche bzw. 45 Laufmetern, die Quartiervereine oder im Quartier ansässige Vereine im öffentlichen Interesse für die Quartierbevölkerung organisieren und selbst durchführen.

² Nicht verrechnet werden Leistungen der Stadtverwaltung, die zwar durch Besuchende der Veranstaltung verursacht werden, dem Veranstaltenden aber nicht direkt zugeordnet werden können.

³ Im Einzelfall kann auf Gesuch hin ganz oder teilweise auf die Verrechnung von Leistungen der Stadtverwaltung unter folgenden Voraussetzungen verzichtet werden:

- a. die Veranstaltung ist öffentlich zugänglich,
- b. die Veranstaltung ist nicht gewinnorientiert,
- c. die Veranstaltung ist von ehrenamtlich tätigen Personen organisiert.

⁴ Im Weiteren kann bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses im Einzelfall auf die Verrechnung von Gebühren und Kosten verzichtet werden.

Art. 20 Beiträge

¹ Je nach Veranstaltungsart kann das zuständige Organ der Stadt innerhalb seiner Finanzkompetenzen finanzielle Beiträge leisten, wenn die Veranstaltung einen hohen kulturellen, sportlichen oder sozialen Wert hat oder einen wesentlichen Faktor für das Standortmarketing leistet.

² Wenn die Stadt finanzielle Beiträge über Fr. 10 000.– leistet, ist ein Gebühren- und Kostenerlass ausgeschlossen. Sponsoringbeiträge gelten nicht als finanzielle Beiträge.

Art. 21 Gebühren- und Kostenberechnung

Die Gebühren- und Kostenberechnung richtet sich nach der Gebührenordnung zu diesen Richtlinien sowie den anderweitig bestehenden besonderen Tarifgrundlagen.

V. Zuständigkeiten Erlass

Art. 22 Koordinationsstelle

¹ Gesuche um Gebühren- und Kostenerlass sind zusammen mit dem Veranstaltungsbewilligungsgesuch bei der Stadtpolizei, Büro für Veranstaltungen, einzureichen, die die Erlassvoraussetzungen prüft. Im Rahmen der Vernehmlassung holt sie die Stellungnahmen der betroffenen Dienstabteilungen ein, die der Stadtpolizei auch den geschätzten Erlassbetrag melden.

² Es wird aufgrund des vorgelegten Budgets unter Vorbehalt der Abnahme der Schlussabrechnung mit der Veranstaltungsbewilligung ein Grundsatzentscheid gefällt.

³ Es kann bereits in der Rahmenezusage ein Grundsatzentscheid gefällt werden.

Art. 23 Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet über Gesuche um Gebühren- und Kostenerlass, wenn diese voraussichtlich oder tatsächlich einen Gesamtbetrag von Fr. 100 000.– übersteigen, und über diejenigen in Anwendung von Art. 19 Abs. 4. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Gemeinde.

Art. 24 Polizeidepartement

In allen übrigen Fällen entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Veranstaltungsrichtlinien vom 16. Mai 2007 werden aufgehoben.

Art. 26 Inkrafttreten

Die Veranstaltungsrichtlinien treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gebührenordnung Veranstaltungsrichtlinien

Stadtratsbeschluss vom 9. Juli 2014 (621)

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 21 der Veranstaltungsrichtlinien vom 9. Juli 2014 i. V. m. Art. 49 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (AS 101.100), folgende Gebührenordnung Veranstaltungsrichtlinien:

I. Gebühren- und Kostenansätze

Art. 1 Bewilligungs- und Schreibegebühren

Die Bewilligungs- und Schreibegebühren werden von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Polizeidepartements im Rahmen der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden festgesetzt.

Art. 2 Benutzungsgebühren öffentlicher Grund

¹ Für Verkaufsstände, Promotionsstände und andere gewerbliche Aktivitäten gelten folgende Gebührenansätze, wobei die gesamte Veranstaltungsfläche berechnet wird:

	m ² /Tag
a. Zone 1 (sehr gute Lage):	Fr. 8.–
- Kreis 1	
- Kreis 2: Seeuferanlage	
- Kreis 8: Seeuferanlage	
b. Zone 2 (gute Lage):	Fr. 4.–
- Kreis 4: Helvetiaplatz, Bäckeranlage, Langstrasse (Quartier Stauffacher-/Strassburg-/Badener-/Lang-/Lager- und Kasernenstrasse) und angrenzende Örtlichkeiten	
- Kreis 5: Langstrasse/Limmatplatz und angrenzende Örtlichkeiten	
c. Zone 3 (übrige Lage):	Fr. 2.–

² Für Festwirtschaften und ähnliche Benützungsarten gilt die Hälfte der in Abs. 1 aufgeführten Gebührenansätze.

³ Für Veranstaltungen, bei denen ein Eintritt erhoben wird, kann die Benutzungsgebühr in Form einer Umsatzbeteiligung erhoben werden, wobei als Umsatz die Einnahmen aus Billettverkäufen nach Abzug allfälliger Abgaben aus Billettverkäufen an den Zürcher Verkehrsverbund und Mehrwertsteuer gelten:

- a. Zone 1 (sehr gute Lage): 10 % Umsatzbeteiligung
- b. Zonen 2 und 3 (gute Lage und übrige Lage): 5 % Umsatzbeteiligung
- c. Bei Veranstaltungen mit einem Verkaufs- bzw. Festwirtschaftsanteil von über einem Viertel der Gesamtfläche wird dieser gemäss Abs. 1 und 2 zusätzlich abgerechnet.

⁴ Für einen Aufbau- beziehungsweise Abbautag wird keine Gebühr berechnet. Ab dem zweiten Tag wird für einen Aufbau- oder Abbautag zehn Prozent des entsprechenden Gebührentagesansatzes verrechnet.

Art. 3 Übrige Gebühren und Kosten

Falls keine besondere Tarifgrundlage besteht, erfolgt die Verrechnung des Einsatzes von Personal und Mitteln der städtischen Verwaltung nach Aufwand und den aktuellen Kostenansätzen für gelegentliche städtische Dienstleistungen an Dritte.

Art. 4 Indexierung

Die Ansätze können jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens fünf Prozent vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.

II. Schlussbestimmungen

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gebührenordnung zu den Veranstaltungsrichtlinien vom 16. Mai 2007 wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung zu den Veranstaltungsrichtlinien tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.